



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 176/2023  
vom 21. Dezember 2023  
Geschäftsverzeichnissnr. 7878**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 94 und 146 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 », erhoben von der « APK Infra West » AG und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Oktober 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 94 und 146 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. April 2022): die « APK Infra West » AG, die « BESIX Unitec » AG, die « RENOTEC » AG, die « Société pour le développement des réseaux d'assainissement et d'eau potable » AG (SODRAEP) (nunmehr

die « ARGEA » AG, die « Verbraeken Infra » AG und die « Visser & Smit Hanab » AG, unterstützt und vertreten durch RA E. Lemmens, in Lüttich-Huy zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA M. Chomé, RA S. Depré und RÄin J. Van Vyve, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. September 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen E. Bribosia und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. Oktober 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 4. Oktober 2023 den Sitzungstermin auf den 8. November 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2023

- erschienen
  - . RÄin E. Kiehl und RA Y. Hachlaf, in Lüttich-Huy zugelassen, *loco* RA E. Lemmens, für die klagenden Parteien,
  - . RA M. Chomé, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
  - . RÄin C. Caillet und RA S. Hancart, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richterinnen E. Bribosia und J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 94 und 146 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 17. März 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Ordonnanz vom 1. April 2004 über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt und der Ordonnanz vom 12. Dezember 1991 zur Schaffung von Haushaltsfonds zwecks Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 und der Richtlinie 2019/944 » (nachstehend: Ordonnanz vom 17. März 2022).

B.2.1. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien ausschließlich gegen die Artikel 94 Nr. 1 und 146 Nr. 1 der Ordonnanz vom 17. März 2022 gerichtet sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.2. Artikel 94 Nr. 1 der Ordonnanz vom 17. März 2022 fügt in Artikel 31 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 19. Juli 2001 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 2001) einen Paragraphen *1bis* ein, der bestimmt:

« Est puni d'une peine d'emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 500 à 5.000 euros ou, si le contrevenant est une personne morale, au maximum dix pour cent de son chiffre d'affaires annuel, ou d'une de ces peines seulement, celui qui, par défaut de précaution, a involontairement détruit ou dégradé des infrastructures de production, de transport régional, de distribution et d'utilisation de l'électricité, empêché ou entravé la transmission de l'électricité sur les réseaux ».

B.2.3. Artikel 146 Nr. 1 der Ordonnanz vom 17. März 2022 fügt in Artikel 23 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 1. April 2004 « über die Organisation des Gasmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt, über die Straßen- und Wegebaugebühren in

Bezug auf Gas und Elektrizität und zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2001 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Region Brüssel-Hauptstadt » (nachstehend: Ordonnanz vom 1. April 2004) einen Paragraphen *1bis* ein, der bestimmt:

« Est puni d'une peine d'emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de 500 à 5.000 euros ou, si le contrevenant est une personne morale, au maximum dix pour cent de son chiffre d'affaires annuel, ou d'une de ces peines seulement, celui qui, par défaut de précaution, a involontairement détruit ou dégradé des infrastructures de production, de distribution et d'utilisation de gaz, empêché ou entravé la transmission de gaz sur les réseaux ».

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Bereich der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass sich die angefochtenen Bestimmungen auf die Beschädigung von Infrastruktur beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fällt. Außerdem sind sie der Ansicht, dass die Zuständigkeiten der Föderalbehörde und der Regionen aufgrund der Vernetzung der regionalen und föderalen Infrastruktur derart eng miteinander verbunden sind, dass die Region Brüssel-Hauptstadt zur Einführung der angefochtenen Regelung mit der Föderalbehörde und den anderen Regionen hätte zusammenarbeiten müssen.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für die regionalen Aspekte der Energie zuständig, und auf jeden Fall für

« a) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt, einschließlich der Tarife der Elektrizitätsversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze mit Übertragungsfunktion, die vom gleichen Betreiber wie dem des Übertragungsnetzes betrieben werden,

b) die öffentliche Gasversorgung, einschließlich der Tarife der öffentlichen Gasversorgungsnetze, mit Ausnahme der Tarife der Netze, die auch eine Erdgasfernleitungsfunktion haben und vom gleichen Betreiber wie dem des Erdgasfernleitungsnetzes betrieben werden,

[...]

f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]».

Diese Bestimmung behält jedoch der Föderalbehörde die Zuständigkeit für Angelegenheiten vor, « die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für [...] die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung ».

Artikel 6 § 3 Nrn. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlegt es den Regionalregierungen und der Föderalbehörde auf, Absprachen über jegliche Maßnahmen im Bereich Energiepolitik, außer für die in Artikel 6 § 1 VII desselben Sondergesetzes aufgeführten Zuständigkeiten, und über die Leitlinien der nationalen Energiepolitik zu treffen.

B.4.2. Gemäß Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Regionen innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse auch die Nichteinhaltung der Bestimmungen ihrer Dekrete unter Strafe stellen und die betreffenden Sanktionen festlegen.

B.4.3. Die vorerwähnten Bestimmungen wurden auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar gemacht durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen.

B.5.1. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die regionalen Aspekte der Energie haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber diesen die uneingeschränkte Zuständigkeit zum Erlassen von Rechtsvorschriften, die diesen Angelegenheiten eigen sind, erteilt, unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anspruch zu nehmen.

B.5.2. Bezüglich der Aufteilung der Zuständigkeiten, die den Regionen zugewiesen sind, und denjenigen, die der Föderalbehörde vorbehalten sind, wird in den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dargelegt:

« Concernant la politique de l'énergie, les Régions sont compétentes pour les aspects régionaux de la politique de l'énergie et, en tout cas, pour les matières énumérées au premier alinéa de l'article 6, § 1er, VII, à la seule exception des matières dont l'indivisibilité technique et économique requi[ert] une mise en œuvre homogène sur le plan national, matières limitativement et exhaustivement énumérées après les mots 'à savoir :'. L'autorité nationale est compétente pour les exceptions précitées, ainsi que pour les aspects non régionaux de la politique de l'énergie » (*Parl. Dok.*, Senat, Sonderzittungsperiode. 1988, Nr. 405/2, S. 111).

B.5.3. Folglich hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei die Gasversorgung sowie die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität (durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt) den Regionen anvertraut wurden, während der föderale Gesetzgeber weiterhin für den (nichtlokalen) Transport von Energie zuständig ist.

Außerdem sind die Regionen insbesondere zuständig, um sämtliche Regeln anzunehmen, die den neuen Energiequellen eigen sind mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind. Sie sind somit zuständig für die Energieerzeugung aus neuen Energiequellen. Die Föderalbehörde bleibt wiederum zuständig für die anderen Formen der Energieerzeugung.

B.6. Die klagenden Parteien führen an, dass sich die angefochtenen Bestimmungen auf sämtliche Infrastruktur zur Energieerzeugung, auf sämtliche Netze zur Beförderung von Elektrizität und auf die Netze zur Beförderung von Gas bezögen, sodass sie in die Zuständigkeit der Föderalbehörde eingriffen.

B.7. Wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt anführt, sind die angefochtenen Bestimmungen dahin auszulegen, dass nur die Infrastruktur zur Erzeugung von Elektrizität und zur Erzeugung von Gas aus neuen Energiequellen von diesen Bestimmungen betroffen sind. Ebenso ist das von diesen Bestimmungen vorgesehene Verbot, die Übertragung von Elektrizität oder von Gas in « den Netzen » zu verhindern oder zu behindern, dahin auszulegen, dass dieses Verbot nur die Übertragung in den Netzen betrifft, die in den Ordonnanzen vom 19. Juli 2001

und vom 1. April 2004 erwähnt sind, das heißt einerseits das Verteilernetz und lokale Übertragungsnetz für Elektrizität und andererseits das Gasverteilernetz.

In dieser Auslegung stehen die angefochtenen Bestimmungen im Einklang mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die in Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen sind.

B.8.1. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, dass Artikel 146 der Ordonnanz vom 17. Mai 2022, der den Gasmarkt betrifft, die unbeabsichtigte Zerstörung oder Beschädigung von Infrastruktur zur « regionalen Übertragung » ahnden würde. Sie machen geltend, dass sich dieser Ausdruck, da er in den geltenden Rechtsvorschriften nicht definiert sei, auf das Gasübertragungsnetz beziehen könne, das in die Zuständigkeit der Föderalbehörde falle.

B.8.2. Artikel 146 der Ordonnanz vom 17. März 2022 hat jedoch nicht die Tragweite, die ihm die klagenden Parteien zuschreiben.

Diese Bestimmung enthält nämlich nicht den Begriff « regionale Übertragung ». Wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt feststellt, fällt die Übertragung im Bereich Gas vollständig in die Zuständigkeit der Föderalbehörde.

B.9. Die klagenden Parteien und der Ministerrat bemängeln ebenfalls, dass die angefochtenen Bestimmungen erlassen worden seien, ohne dass eine vorherige Konzertierung mit den Regionen und der Föderalbehörde organisiert worden sei. Sie sind der Auffassung, dass sich daraus ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt.

B.10.1. Vor der Überprüfung, ob es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Region Brüssel-Hauptstadt verlangt, die Föderalbehörde und die anderen Regionen an der Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmungen zu beteiligen, prüft der Gerichtshof, ob die in dem vorerwähnten Artikel 6 § 3 Nrn. 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Verpflichtungen zur Konzertierung anwendbar sind. Wenn dies der Fall ist und sich zeigen sollte, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, wären die angefochtenen Bestimmungen mit einer Befugnisüberschreitung behaftet und es wäre nicht mehr zu prüfen, ob der Ordonnanzgeber gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der der Ausübung jeder Zuständigkeit eigen ist, verstoßen hat.

B.10.2. In der in B.7 erwähnten Auslegung beziehen sich die angefochtenen Bestimmungen auf die Elektrizitätsverteilung und die lokale Elektrizitätsübertragung über Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt sowie auf die öffentliche Gasversorgung und die Energieerzeugung aus neuen Energiequellen. Der Ordonnanzgeber leitet daher seine Zuständigkeit aus dem vorerwähnten Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *f)* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ab. Somit findet die von Artikel 6 § 3 Nr. 2 dieses Sondergesetzes vorgeschriebene Verpflichtung zur Konzertierung im vorliegenden Fall keine Anwendung. Zudem gehören die angefochtenen Bestimmungen auch nicht zu den in Artikel 6 § 3 Nr. 3 desselben Sondergesetzes erwähnten « Leitlinien der nationalen Energiepolitik ».

B.11. Es ist noch zu prüfen, ob der Ordonnanzgeber durch die angefochtenen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung verbunden ist, verstoßen hat. Gemäß diesem Grundsatz darf keine Behörde bei der Durchführung der ihr anvertrauten Politik so weitreichende Maßnahmen ergreifen, dass es einer anderen Behörde unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird, die ihr anvertraute Politik wirksam durchzuführen.

B.12. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird jeder bestraft, der aus mangelnder Vorsicht unbeabsichtigt die Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeiten der Region Brüssel-Hauptstadt fällt, beschädigt hat oder der die Übertragung von Energie durch diese Infrastruktur verhindert oder behindert hat. Da die Energieinfrastruktur vernetzt ist, tragen die angefochtenen Bestimmungen dazu bei, die effiziente Energieübertragung über die Netze, die nicht in die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt fallen, zu schützen. Deshalb ist nicht ersichtlich, dass die politische Entscheidung des Brüsseler Ordonnanzgebers diejenige der Föderalbehörde oder diejenige der anderen Regionen durchkreuzen würde. Außerdem hindert die Entscheidung des Brüsseler Ordonnanzgebers die Föderalbehörde und die anderen Regionen nicht daran, ihre Politik im Bereich Energie und insbesondere im Bereich der Ahndung von Beschädigungen der Energieinfrastruktur oder von Behinderungen der Energieübertragung zu verfolgen.

B.13. Daraus folgt, dass die angefochtenen Bestimmungen der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnisse nicht unmöglich machen oder sie übermäßig erschweren und dass



die Region Brüssel-Hauptstadt nicht verpflichtet war, vor der Annahme dieser Bestimmungen eine Konzertierung mit der Föderalbehörde und den anderen Regionen zu organisieren.

B.14. Vorbehaltlich der in B.7 erwähnten Auslegung ist der erste Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.15. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 des Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen, indem sie nicht die Erfordernisse in Bezug auf Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit der Unterstrafestellung erfüllen würden. Infolge des Fehlens einer Definition des Begriffs « Jahresumsatz » könnten juristische Personen die maximale Geldbuße, die sie verwirken, und folglich die strafrechtlichen Folgen ihres Verhaltens nicht ausreichend einschätzen.

B.16. Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.17. Insofern er das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleistet, hat Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.18. Indem sie der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits das Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt oder angewandt werden kann, gewährleisten die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung jedem Bürger, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird und eine Strafe nur aufgrund solcher Regeln auferlegt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht, und gegebenenfalls die zu verwirkende Strafe kennen kann. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhaltens haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.19.1. Auch wenn der Begriff « Jahresumsatz » in den angefochtenen Bestimmungen nicht ausdrücklich definiert worden ist, kann nicht behauptet werden, dass dieser nicht die Bedingung der Vorhersehbarkeit des Strafgesetzes erfüllen würde.

B.19.2. Nach Artikel 3:1 § 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist das Verwaltungsorgan einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit nämlich verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss in der Form und mit dem Inhalt, die vom König festgelegt werden, zu erstellen. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang.

Artikel 3:90 des königlichen Erlasses vom 29. April 2019 « zur Ausführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen » definiert den Inhalt der Rubrik « Umsatz » der Ergebnisrechnung als « den Betrag der Verkäufe von Waren und der erbrachten Dienstleistungen für Dritte, die zur gewöhnlichen Tätigkeit der Gesellschaft gehören, nach Abzug von kommerziellen Ermäßigungen (Preisnachlässen, Abschlägen und Rabatten); dieser Betrag umfasst nicht die Mehrwertsteuer und die anderen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ».

Der Jahresumsatz kann also auf der Grundlage des aktuellsten, vom Verwaltungsorgan erstellten Jahresabschlusses bestimmt werden (siehe in diesem Sinne auch Artikel 36 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 « über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen »).

B.19.3. Der Begriff « Jahresumsatz » ist folglich nicht dermaßen vage, dass er es nicht jeder juristischen Person ermöglichen würde, die Höchststrafe, die sie eventuell aufgrund der angefochtenen Bestimmungen verwirkt, zu kennen.

B.20. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.21. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Unternehmensfreiheit und mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.22. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zu mehreren Behandlungsunterschieden führten, die zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Widerspruch ständen.

B.23. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.24. Die klagenden Parteien führen erstens an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen juristischen Personen, die im Bausektor tätig seien, und anderen juristischen Personen führten (dritter Teil des dritten Klagegrunds).

B.25. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien annehmen, wird in den angefochtenen Bestimmungen nicht nach dem Sektor unterschieden, in dem die juristische Person tätig ist. In diesem Maße beruht der Klagegrund daher auf einer falschen Annahme.

B.26.1. Die klagenden Parteien führen zweitens an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen juristischen Personen, die unbeabsichtigt die Energieinfrastruktur beschädigten, und juristischen Personen, die dies vorsätzlich täten, führten (vierter Teil des dritten Klagegrunds).

B.26.2. Es ist anzumerken, dass nicht jede Beschädigung der Energieinfrastruktur eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betroffenen nach sich zieht. Die fraglichen Bestimmungen sehen keine Strafbarkeit einer bloßen unbeabsichtigten Beschädigung der Energieinfrastruktur vor. Eine Unterstrafestellung auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmungen ist nur möglich, wenn es sich um mangelnde Vorsicht handelt, was im vorliegenden Fall das moralische Element der Straftat darstellt. Der Gerichtshof hat daher den Behandlungsunterschied zwischen juristischen Personen, die Energieinfrastruktur beschädigen, weil sie nicht die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen haben, und juristischen Personen, die dies vorsätzlich tun, zu prüfen.

B.27.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt macht geltend, dass die in B.26.2 erwähnten Kategorien von juristischen Personen in Anbetracht des moralischen Elements der Straftat nicht vergleichbar seien.

B.27.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Zwar kann der Unterschied zwischen den vorerwähnten Kategorien von juristischen Personen in Bezug auf das moralische Element der Straftat ein Element bei der Beurteilung der vernünftigen und verhältnismäßigen Beschaffenheit des beanstandeten Behandlungsunterschiedes darstellen, aber er kann nicht zur Begründung der Nichtvergleichbarkeit dieser juristischen Personen herangezogen werden, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.28. Die Ordonnanz vom 17. März 2022 sieht weder strafrechtliche Sanktionen für vorsätzliche Beschädigungen dieser Infrastruktur noch für die vorsätzliche Verhinderung oder Behinderung dieser Übertragung vor.

B.29. Vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 17. März 2022 bestimmte Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März 1925 « über die Elektrizitätsversorgung » (nachstehend: Gesetz vom 10. März 1925):

« Ceux qui, par défaut de précaution, auront involontairement détruit ou dégradé des machines ou installations pour la production, la transformation, la distribution et l'utilisation de l'énergie électrique, empêché ou entravé le transport de celle-ci sur les lignes et réseaux régulièrement autorisés, seront punis des peines indiquées à l'article 563 du Code pénal ».

Diese Bestimmung wurde von der Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 155 der Ordonnanz vom 17. März 2022 aufgehoben.

B.30.1. In der Ordonnanz vom 17. März 2022 wurde jedoch der erste Absatz von Artikel 27 des Gesetzes vom 10. März 1925 beibehalten, der bestimmt:

« Les dispositions des articles 523, 524 et 525 du Code pénal sont respectivement applicables aux faits de destruction partielle ou totale de machines ou d’installations pour la production, la transformation, le transport, la distribution et l’utilisation de l’énergie électrique et aux faits d’empêchement ou d’atteinte volontaire au transport de l’énergie électrique sur les lignes et réseaux régulièrement autorisés ».

B.30.2. Artikel 523 des Strafgesetzbuches sieht eine Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren und eine Geldbuße von 50 bis zu 500 EUR für denjenigen vor, der « eine Maschine zerstört, die einem anderen gehört und zur Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Antriebsenergie oder zum Verbrauch dieser Energie zu anderen als rein häuslichen Zwecken bestimmt ist ». Artikel 524 des Strafgesetzbuches wurde aufgehoben. Artikel 525 desselben Gesetzbuches beschreibt die erschwerenden Umstände, die eine höhere Strafe zur Folge haben können. Der erste Absatz dieser Bestimmung sieht eine Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren vor, wenn die in Artikel 523 beschriebenen Taten « von mehreren gemeinsam oder bandenmäßig unter Anwendung von Gewalt, durch Tätlichkeiten oder Drohungen begangen » werden. Der zweite Absatz sieht eine Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren und eine Geldbuße von 500 bis zu 5 000 EUR für « die Anführer und Anstifter » vor.

B.30.3. Wenn der Täter eine juristische Person ist, müssen diese Strafen gemäß Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches umgewandelt werden, der bestimmt:

« Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, sind folgende Geldbußen anwendbar:

In Kriminal- und Korrektionsachen:

[...]

- wenn das Gesetz für die Tat eine Freiheitsstrafe und eine Geldbuße oder nur eine dieser Strafen vorsieht: eine Mindestgeldbuße von 500 EUR multipliziert mit der Anzahl Monate der

Mindestfreiheitsstrafe, ohne dass sie die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße unterschreiten darf; die Höchstgeldbuße beträgt 2.000 EUR multipliziert mit der Anzahl Monate der Höchstfreiheitsstrafe, ohne dass sie das Doppelte der für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße unterschreiten darf,

[...] ».

B.30.4. Daraus geht hervor, dass die Mindest- und Höchststrafen, die gemäß Artikel 523 des Strafgesetzbuches gegen eine juristische Person verhängt werden können, ohne erschwerende Umstände jeweils 500 EUR und 72 000 EUR betragen. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe überdies bis zu 240 000 EUR (Artikel 525 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) oder bis zu 360 000 EUR (Artikel 525 Absatz 2 desselben Gesetzbuches) betragen. Diese Beträge müssen gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 1992 « über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen » noch um die Zuschlagzehntel erhöht werden.

B.31. Außerdem können Beschädigungen der Infrastruktur, die nicht durch die Artikel 523 und 525 des Strafgesetzbuches geahndet werden, insbesondere vorsätzliche Beschädigungen der Gasinfrastruktur, als Beschädigung fremden Eigentums im Sinne von Artikel 534<sup>ter</sup> desselben Gesetzbuches, der vorsieht, dass der Täter mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft wird, qualifiziert werden.

Durch Anwendung von Artikel 41<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches betragen die Mindest- und Höchststrafen für juristische Personen somit jeweils 500 EUR und 12 000 EUR. Diese Beträge müssen auch um die Zuschlagzehntel erhöht werden.

B.32. Im Übrigen ist es nicht ausgeschlossen, dass eine vorsätzliche Beschädigung der Energieinfrastruktur neben einer der in den Artikeln 523, 525 oder 534<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten auch eine weitere Straftat wie eine terroristische Straftat im Sinne von Artikel 137 des Strafgesetzbuches darstellt. In diesem Fall wird gemäß Artikel 65 des Strafgesetzbuches alleine die schwerste Strafe ausgesprochen.

B.33. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Geldbuße, die nach den angefochtenen Bestimmungen einer juristischen Person wegen Beschädigung der Energieinfrastruktur auferlegt werden kann, die nur das Ergebnis mangelnder Vorsicht ist, in gewissen Fällen höher sein könnte als die Geldbuße, die derselben juristischen

Person wegen vorsätzlicher Beschädigung der Energieinfrastruktur auferlegt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Jahresumsatz der betroffenen juristischen Person auf mehr als das Zehnfache der in B.30 und B.31 erwähnten maximalen Geldbußen, zuzüglich der Zuschlagzehntel, beläuft. Wenn der Zuwiderhandelnde eine juristische Person ist, sehen die angefochtenen Bestimmungen nämlich eine Höchststrafe von zehn Prozent des Jahresumsatzes vor.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.34. Die Beurteilung der Schwere einer Straftat und der Strenge, mit der die Straftat geahndet werden kann, gehört zur Ermessensbefugnis des zuständigen Gesetzgebers.

Daher obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Grenzen und Beträge festzulegen, innerhalb deren die Ermessensbefugnis des Richters auszuüben ist. Der Gerichtshof könnte ein solches System nur missbilligen, wenn es unvernünftig wäre.

Der Gerichtshof würde sich auf den dem Gesetzgeber vorbehaltenen Sachbereich begeben, wenn er bei der Frage nach der Rechtfertigung von Unterschieden in den zahlreichen Gesetzestexten über Sanktionen jedes Mal auf der Grundlage eines Werturteils über die tadelnswerte Beschaffenheit der betreffenden Taten im Vergleich zu anderen unter Strafe gestellten Taten abwägen würde. Was das Strafmaß betrifft, muss die Beurteilung durch den Gerichtshof auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einer offensichtlich unvernünftigen Behandlung vergleichbarer Straftaten führt.

B.35.1. In den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 17. März 2022 heißt es:

« Il est inséré des sanctions pénales à l'article 31 de l'ordonnance électricité en cas de dégradation ou destruction des infrastructures de production, de transport régional et de distribution par défaut de précaution.

Il est essentiel de garantir la sécurité d'alimentation en énergie. Par leur nature, ces installations sont de nature à générer des accidents si les mesures de précaution ne sont pas respectées lors des travaux effectués à proximité. Des exemples récents poussent à réaffirmer l'importance du respect de l'intégrité des réseaux d'énergie » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2021-2022, A-516/1, SS. 59-60).



In den Vorarbeiten ist der Grund, aus dem der Ordonnanzgeber nicht auch vorsätzliche Beschädigungen der Energieinfrastruktur durch juristische Personen mit einer an den Umsatz gebundenen Höchststrafe unter Strafe gestellt hat, nicht ausdrücklich angegeben. Der Gerichtshof kann jedoch nicht aus dem bloßen Grund, dass aus den Vorarbeiten keine vernünftige Rechtfertigung eines Behandlungsunterschiedes hervorgeht, zu der Schlussfolgerung gelangen, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorliegt. Die Feststellung, dass eine solche Rechtfertigung nicht in den Vorarbeiten angeführt wurde, schließt nicht aus, dass einer Maßnahme eine rechtmäßige Zielsetzung zugrunde liegt, die den sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied vernünftig rechtfertigen kann.

Aus dem Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen aufgrund der Feststellung notwendig wurden, dass Unternehmer, die Arbeiten im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt ausführen, es regelmäßig versäumen, sich vorher über das eventuelle Vorhandensein von Energieinfrastruktur zu informieren, sodass diese Infrastruktur oft Gegenstand unbeabsichtigter Beschädigungen durch mangelnde Vorsichtsmaßnahmen ist. Aus diesem Grund hat der Brüsseler Betreiber des Verteilernetzes, der hohe Reparaturkosten aufbringen musste, ausdrücklich zusätzliche Maßnahmen verlangt, um die Unternehmer dazu zu bewegen, mehr Vorsorge zu treffen.

B.35.2. Es kann dem Ordonnanzgeber, wenn er wie im vorliegenden Fall eine besondere Unterstrafestellung im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich der Energiepolitik vorsieht, nicht vorgeworfen werden, dass er die Tragweite dieser Unterstrafestellung auf das beschränkt, was notwendig ist, um der vorerwähnten Problematik gerecht zu werden und die betreffenden Akteure dazu zu bewegen, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Daher ist es nicht unverhältnismäßig, dass in den angefochtenen Bestimmungen nur Situationen geregelt sind, in denen die Beschädigung der Energieinfrastruktur oder die Verhinderung oder Behinderung der Energieübertragung durch mangelnde Vorsicht eingetreten ist.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die vorsätzlichen Beschädigungen von Elektrizitäts- und Gasinfrastruktur sowie die vorsätzliche Verhinderung oder Behinderung der Übertragung von Elektrizität und Gas in gewissen Fällen weniger streng geahndet werden könnten als die unbeabsichtigte Begehung solcher Handlungen. Aus dieser Feststellung kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die angefochtenen Bestimmungen zum Grundsatz der

Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Widerspruch stehen. Es obliegt dem Ordonnanzgeber, wenn er eine Plage bekämpfen möchte, die bisher durch andere Vorbeugungsmaßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte – im vorliegenden Fall die hohe Anzahl von Fällen, in denen die Infrastruktur wegen mangelnder Vorsicht bei Arbeiten von Unternehmen beschädigt wird –, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Formen von Kriminalität strenger bestraft werden müssen.

Indem sie eine nach dem Jahresumsatz bemessene Höchststrafe vorsehen, ermöglichen es die angefochtenen Bestimmungen, kleinen wie großen juristischen Personen Anreize zu bieten, damit sie strukturell die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn sie Arbeiten ausführen, bei denen möglicherweise Energieinfrastruktur beschädigt werden kann. Der Umsatz ist nämlich ein Kriterium, das die Größe eines Unternehmens anzeigt. Angesichts des spezifischen Zwecks der angefochtenen Unterstrafestellungen und angesichts dessen, dass vorsätzliche Beschädigungen der Energieinfrastruktur weiterhin unter die in B.30.1 erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen fallen, ist die Entscheidung des Ordonnanzgebers nicht dermaßen inkohärent, dass der Gerichtshof diese Entscheidung missbilligen könnte.

B.35.3. Schließlich haben die angefochtenen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Folgen für die Unternehmen bzw. juristischen Personen. Diese Bestimmungen sehen nämlich « eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und [...] eine Geldbuße von 500 bis zu 5 000 EUR oder, wenn der Zuwiderhandelnde eine juristische Person ist, höchstens zehn Prozent ihres Jahresumsatzes oder [...] nur eine dieser Strafen » vor. Die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen es so, eine Sanktion aus einem großen Strafraumen zu wählen, wobei die Mindeststrafe sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen eine Geldbuße von 500 EUR ist. Die klagenden Parteien führen zwar an, dass gegen sie nach der fraglichen Bestimmung eine Geldbuße von « mehreren Millionen Euro » verhängt werden könne, aber in Anbetracht von deren proportionaler Beschaffenheit kann eine solche Geldbuße nur gegen Unternehmen verhängt werden, die einen Jahresumsatz von mehreren zehn Millionen Euro erzielen. Der Richter verfügt somit über einen Strafraumen, der es ihm ermöglicht, eine auf die relevanten Elemente der Rechtssache zugeschnittene Strafe festzusetzen. Zudem ist eine maximale Geldbuße von zehn Prozent des Jahresumsatzes nicht so hoch, dass sie zwangsläufig den Fortbestand des Unternehmens gefährdet.

Damit die vorerwähnten Strafen verhängt werden können, muss außerdem - wie in B.26.2 erwähnt - in jedem Fall mangelnde Vorsicht nachgewiesen werden. Daraus ergibt sich, dass eine unbeabsichtigte Beschädigung der Energieinfrastruktur, bei der das betroffene Unternehmen beweisen kann, dass es die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat, nicht zu einer Unterstrafestellung gemäß den angefochtenen Bestimmungen führen kann.

B.36. Die klagenden Parteien führen drittens an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen Unternehmen je nach Höhe ihres Jahresumsatzes führten (fünfter Teil des dritten Klagegrunds).

B.37. Wie in B.34.2 erwähnt, ermöglichen es die angefochtenen Bestimmungen, indem sie eine nach dem Jahresumsatz bemessene Höchststrafe vorsehen, sowohl kleinen als auch großen juristischen Personen Anreize zu bieten, damit sie strukturell die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn sie Arbeiten ausführen, bei denen möglicherweise Energieinfrastruktur beschädigt werden kann. Somit ist der in B.36 genannte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt.

B.38. Die klagenden Parteien machen viertens geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen führten (zweiter Teil des dritten Klagegrunds). Tatsächlich kann die maximale Geldbuße von zehn Prozent des Jahresumsatzes nur juristischen Personen auferlegt werden.

B.39. Anders als eine natürliche Person besitzt eine juristische Person ein Sondervermögen. Zum anderen ist das Verwaltungsorgan einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit grundsätzlich verpflichtet, jedes Jahr einen Jahresabschluss zu erstellen, der, wie in B.19.2 erwähnt, auch den Umsatz des Unternehmens ergibt. Eine solche Verpflichtung findet auf natürliche Personen keine Anwendung.

Diesbezüglich ist ebenfalls der Umstand zu berücksichtigen, dass die durch die angefochtenen Bestimmungen festgelegten Gefängnisstrafen für die natürlichen Personen, unabhängig von der Größe ihres Unternehmens, auf jeden Fall eine echte Bedrohung bedeuten. Die natürlichen Personen werden folglich auf jeden Fall dazu angehalten, strukturell die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um Schäden an der Energieinfrastruktur zu vermeiden,

zu ergreifen. Was juristische Personen anbelangt, würde die Anwendung des in Artikel 41*bis* des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umwandlungsmechanismus auf die von den angefochtenen Bestimmungen festgelegten Gefängnisstrafen zu einer maximalen Geldbuße von 12 000 EUR führen. Es kann angenommen werden, dass die Androhung einer solchen Geldbuße für bestimmte große Unternehmen nicht ausreicht, um die betroffenen juristischen Personen dazu zu bewegen, strukturell die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, den der Ordonnanzgeber im vorliegenden Fall besitzt, können es diese Umstände rechtfertigen, dass die angefochtenen Bestimmungen Strafen vorsehen, deren Höchstmaß nur gegenüber juristischen Personen vom Jahresumsatz abhängt.

B.40. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien ebenfalls an, dass die angefochtenen Bestimmungen die Unternehmensfreiheit in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigten (erster Teil des dritten Klagegrunds).

B.41.1. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist «unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist» (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben. Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf. Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

Folglich ist der Gerichtshof befugt, die angefochtenen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit zu prüfen.

B.41.2. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig

wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.42. Aus dem in B.34 bis B.37 Erwähnten ergibt sich auch, dass die angefochtenen Bestimmungen die Unternehmensfreiheit nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

B.43. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.7 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Dezember 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul